

2540 066

IV ZB 640/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Anita M. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
 wohnhaft in B. [REDACTED]/Belgien, D. [REDACTED] F. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
 [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
 Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau, vertreten
 durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
 und verwaltete Vermögen als Vertreter des Landesin-
 teressen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf in der Sitzung vom 2. Februar 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des am 14. Juli 1954 in O [REDACTED] bei Brüssel verstorbenen jüdischen Kaufmanns Georg M [REDACTED]. Der Verstorbene ist von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt worden, etwa 11 Monate war er Häftling in den südfranzösischen Konzentrationslagern St. Cyprien und Gurs, später gehörte er verschiedenen Arbeitseinheiten an. Mitte Dezember 1942

48

- 3 -

flüchtete er in die Schweiz. Nach Kriegsende kehrte er nach Belgien zurück. Er starb an Dermatomyositis, einem seltenen Hautleiden mit schweren krankhaften Veränderungen anderer Organsysteme. Bevor diese Krankheit erkannt wurde (1954), war bei ihm ein Ulcus-Leiden festgestellt worden.

Die Klägerin fordert für sich und ihre Kinder, sämtlich Miterben nach dem Verstorbenen, Entschädigung für Gesundheitsschaden. Sie begründet ihren Anspruch einmal damit, das Verfolgungsgeschehen habe das Leiden, das zum Tode ihres Ehemannes geführt habe, verursacht, sie beruft sich ferner darauf, daß die Ärzte des Verstorbenen infolge des auf die Verfolgung zurückgehenden Ulcus-Leidens eine Erfolg versprechende Behandlung der Dermatomyositis nicht hätten vornehmen können, weil infolge des Ulcus-Leidens die bei dem genannten Hautleiden wirksame Cortison-Therapie contraindiziert gewesen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche der Klägerin abgelehnt, die Entschädigungsgerichte haben ihre Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die von der Klägerin gegen diese Nebenentscheidung erhobene, nach § 220 Abs. 1 BGG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Voraussetzungen, von denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichts-



hof abhängt, liegen nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung der fachärztlichen Gutachten, die von den Ärzten der Universitäts-Hautklinik in Heidelberg und der medizinischen Universitätsklinik in Köln erstattet worden sind.

Nach den Gutachten der Hautfachärzte hat das Berufungsgericht angenommen, daß die medizinische Wissenschaft über die Ätiologie der Dermatomyositis noch keinerlei Klarheit gewinnen konnte, trotz der Vielzahl der erörterten Faktoren ist keiner von ihnen als nur einigermaßen gesichert anzusehen. Diese Auffassung vom Stande der medizinischen Erkenntnis hat auch der von der Klägerin mit der Begutachtung beauftragte Neurologe Dr. L. [REDACTED] geteilt, wenn auch nach seiner Ansicht das Verfolgungsschicksal des verstorbenen Ehemannes der Klägerin möglicherweise eine Ursache für das Entstehen der Krankheit abgegeben hat. Auch nach dieser Auffassung ist also, wie das Berufungsgericht in den Urteilagründen dargelegt hat, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausbruch der Krankheit nicht wahrscheinlich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Anspruch der Klägerin auch nicht deshalb begründet, weil einer Erfolg versprechenden Behandlung des Hautleidens das verfolgungsbedingte Ulcus-Leiden entgegengestanden hätte. Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Belastungen der KZ-Lagerhaft bei dem Verfolgten möglicherweise eine sogenannte Stress-

Ulcus-Erkrankung entstehen ließen, aber nach der vom Berufungsgericht gebilligten Ansicht der ärztlichen Gutachten keine Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß das später diagnostizierte Ulcus-Leiden als Folge der früheren Erkrankung anzusehen sei. Auch insoweit fehlt es somit an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung des Verstorbenen und seinen späteren Leiden, auf die die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche stützen will.

Die Frage, ob das Berufungsgericht auf Grund der Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen mit Recht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit nicht wahrscheinlich sei, kann regelmäßig vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden, weil es sich hierbei im allgemeinen um eine Prüfung der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung handelt. Hierauf hat der Senat in der RzW 1961, 229 Nr. 26 abgedruckten Entscheidung hingewiesen.

Es trifft auch nicht zu, wie die Beschwerde meint, daß das Berufungsgericht seinen Erwägungen eine nicht dem Gesetz entsprechende Auslegung des Rechtsbegriffs "wahrscheinlich" zugrunde gelegt habe. Bei der Anwendung dieses Begriffs hat sich das Berufungsgericht vielmehr an die Grundsätze gehalten, die hierzu in der RzW 1958, 20 Nr. 16 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen sind.

An ihnen ist festzuhalten. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BEG darf der erörterte ursächliche Zusammenhang nicht

erst dann bejaht werden, wenn die Entschädigungsbehörde bzw. die Entschädigungsgerichte nach der Lebenserfahrung eine sichere, ernsthafte Zweifel ausschließende Gewißheit vom Bestehen eines solchen Zusammenhangs gewonnen haben; im Hinblick auf die Beweisschwierigkeiten bei dem Verfolgten hat es der Gesetzgeber für notwendig gehalten, entsprechend § 287 ZPO und § 1 Abs. 3 BVO einen geringeren Grad der Gewißheit, nämlich die Wahrscheinlichkeit, genügen zu lassen. Danach hat ein vorstündiger, erfahrener Beurteiler den Zusammenhang zu bejahen, wenn für das Bestehen des Kausalzusammenhangs das Überwiegende Gewicht der Gründe spricht.

Davon kann keine Rede sein, wenn bei der Würdigung aller Umstände nur eine Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht. Es genügt nicht, daß u.e. mehr für die Möglichkeit des Bestehens des Ursachenzusammenhangs spricht als für das Gegenteil, wie die Beschwerde meint. Eine derartige Auslegung des Gesetzesbegriffs wäre nicht nur mit dem Sprachgebrauch unvereinbar, sie würde dazu führen müssen, daß Entschädigungsansprüche für alle Krankheiten, deren Ätiologie noch ungeklärt ist, begründet sein könnten. Das aber hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach abgelehnt (RzW 1961, 229 Nr. 26 (230) - Coronarsklerose -, RzW 1965, 170 Nr. 16 - multiple Sklerose -).

Der vorliegende Rechtsstreit erfordert bei diesem Stande der Rechtsprechung nicht, daß über die von der Revision aufgeworfene Frage vom Bundesgerichtshof durch Urteil entschieden werden muß.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 215 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ischer

Maß